

– Ausfertigung –

Amtsgericht Kirchhain

- Strafprozeßgericht -

Geschäftsnummer:

11 Ds - 2 Js 5798/07



Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

g e g e n den selbständigen Physiker
Dr. Ulrich Julius Bernhard **B r o s a** , geboren am 30.05.1950 in Berlin,
wohnhaft Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

w e g e n Beleidigung und übler Nachrede

hat das Amtsgericht Kirchhain – Strafrichter – in der Sitzung vom 25.11.2008,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht **F i l m e r**
als Strafrichter

Staatsanwalt **F r a n o s c h**
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte **S c h ö n**
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung und übler Nachrede zu einer

Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen in Höhe von je 30,00 €

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 186, 53 StGB.

Gründe :

Der Angeklagte ist ledig und promovierter Physiker. Er betreibt eine eigene GmbH, die aber nach seinen eigenen Angaben so gut wie keinen Gewinn abwirft, so dass er von Ersparnissen lebt.

Der Angeklagte ist bislang einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Mit Urteil des Landgerichts Marburg vom 14.10.2005 wurde er wegen falscher Verdächtigung zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen verurteilt (2 Js 5643/04).

Ferner wurde er durch das Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - Marburg vom 08.06.2006 wegen unbefugten Bereithaltens geschützter personenbezogener Daten zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens in zwei tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tages-

sätzen verurteilt.

Am 10.04.2007 richtete der Angeklagte ein Schreiben an den Leiter der Polizeidirektion Marburg, in dem er u. a. vortrug: „Speziell gegen die Qualifikation Ihres Untergebenen Seim liegen mehrere beweisbare Einwendungen vor. Ich miterlebt, wie er zwei spektakuläre rechtsextremistische Propaganda-Delikte bagatellierte und Gewalt gegen Personen ausübte, von denen keine Gewalt ausging.“

Der Angeklagte hat bestätigt, das Schreiben dieses Inhalts an die Polizeidirektion gesandt zu haben.

Der Zeuge Seim ist als Polizeibeamter im Staatsschutz-Dezernat tätig. Der Vorwurf der Bagatellisierung bezog sich auf folgende zwei Vorfälle:

Am 22.03.2003 wurde die Polizeistation Stadtallendorf darauf hingewiesen, dass in dem Haus Drosselweg 58 in Kirchhain sich an der Außenwand rechtsextremistische Zeichen befinden. U. a. handelt es sich um die sogenannte „Wolfsangel“. Die entsprechende Beschriftung auf dem Haus zum damaligen Zeitpunkt wurde mittels eines vom Angeklagten selbst ins Netz gestellten Internetseitenausdruck in der Verhandlung in Augenschein genommen.

Der Zeuge Seim hat daraufhin am 04.04.2003 eine Strafanzeige aufgenommen und dabei den Hauseigentümer W L als geschädigte Person eingetragen.

Zwischenzeitlich war auch durch den Angeklagten selbst beim Hessischen Ministerium der Justiz Strafanzeige gegen unbekannt wegen Verwendung verfassungsfeindlicher Zeichen erstattet worden. Dieses an das Justizministerium gerichtete Schreiben nahm die Staatsanwaltschaft zum Anlass zu verfügen, dass der Hauseigentümer L als Beschuldigte wegen eines Vergehens nach § 86 a StGB einzutragen sei. Weiterhin hat die Staatsanwaltschaft verfügt, den Hauseigentümer als Beschuldigten zu vernehmen. Am 06.05.2003 hat der Zeuge Seim dann den Hauseigentümer Lenz als Beschuldigten vernommen. Der damalige Beschuldigte hat in seiner Vernehmung angegeben, dass er nicht mehr sicher sein könne, wer die Aufschriften angebracht habe, dies sei jedoch wohl im Rahmen der Errichtung des Anbaus bzw. Aufstockung des Hauses erfolgt. Er habe

nicht gewusst, dass es sich bei einem der Zeichen um die „Wolfsangel“ handele und dass die Verwendung bzw. Belassung dieses Zeichens strafbar sei. In der Folgezeit wurde dann durch Verputzen der Wand die Schrift beseitigt. Der Zeuge fertigte daraufhin einen Vermerk für die Staatsanwaltschaft, in dem er den Inhalt der Vernehmung des Herrn L. zusammenfasste, dass dieser zwar über das Vorhandensein der sogenannten „Wolfsangel“ informiert war, er über die Strafbarkeit keine Information gehabt hätte. Die Ermittlungen waren damit nach Einschätzung des Zeugen beendet, da sich ein Tatverdacht gegen den Herrn L. nicht erhärten ließ. Die Staatsanwaltschaft hat dann mit Datum vom 25.06.2003 das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Diese Feststellungen stehen fest zum einen aufgrund der erfolgten Verlesung des Urteils des Landgerichts Marburg vom 14.10.2005 (Az.: 2 Js 5643/04) sowie auf den insoweit glaubhaften Angaben des Zeugen Seim, der den dargestellten Verlauf so erneut darstellte.

Nun ließe sich zwar darüber streiten, ob es sich bei der Aufschrift an dem Haus tatsächlich um ein spektakuläres, also aufsehenerregendes rechtsextremistisches Propagandarelikot gehandelt hat oder nicht, nicht ersichtlich ist jedoch, worin die vom Angeklagten behauptete Bagatellisierung liegen soll. Der Zeuge Seim hat ausweislich des zitierten Urteils und seiner Aussage den Hauseigentümer Lenz als Beschuldigten vernommen und aus dem Ergebnis seiner Vernehmung geschlossen, dass ein konkreter Tatverdacht nicht bestehen würde. Die weitere Behandlung des Vorgangs oblag der Staatsanwaltschaft, die schließlich zur Einstellung führte.

Der Angeklagte kannte auch sämtliche einzelnen Maßnahmen, die der Zeuge Seim getroffen hat. In dem Urteil des Landgerichts Marburg vom 14.10.2005 sind die wesentlichen Teile der Akte des damaligen Ermittlungsverfahrens in die Urteilsbegründung hereinkopiert und der Angeklagte hat dieses Urteil selbstverständlich auch zur Kenntnis genommen. Bereits in dem damaligen Urteil ist aufgeführt, dass er wider besseres Wissen den Zeugen Seim einer rechtswidrigen Tat und der Verletzung seiner Dienstpflicht verdächtigt hat. Der nunmehr erhobene Vorwurf der Bagatellisierung in Verbindung mit dem Begriff des spektakulären rechtsextremistischen Propaganda-Delikts diente ganz offensichtlich ausschließlich dem Zweck, den Zeugen Seim durch eine bewusst falsche Behauptung bei dem Dienstvorgesetzten verächtlich zu machen bzw. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da ein solcher Vorwurf grundsätzlich gegen einen Polizeibeamten ein er-

heblicher Vorwurf ist, dies natürlich umso mehr, als der Zeuge zuständiger Beamter im Dezernat für Staatsschutzsachen ist.

Diese Absicht wird besonders deutlich dadurch, dass der Angeklagte als zweites sogenanntes spektakuläres rechtsextremistisches Propaganda-Delikt Bezug nimmt, auf den Umstand, dass auf dem Grundstück des L eine Flagge mit dem SS-Totenkopf sich befinden sollte. Der Zeuge Seim hat Fotos von dieser Flagge gefertigt. Dieses Lichtbild wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen. Aus gutem Grund verweigerte der Angeklagte die Einsicht in diese Akte, da die Absurdität des Vorwurfs ansonsten wohl selbst ihm zu offenkundig gewesen war. Wie von dem Zeugen Seim bekundet, handelt es sich bei der Flagge um eine in Spielzeuggeschäften erhältliche Piratenflagge. Eine Ähnlichkeit mit dem SS-Totenkopf, wie vom Angeklagten suggeriert, ist nicht auszumachen. Rein historisch ist darauf hinzuweisen, dass es in der Hochzeit der Piraterie eine Vielzahl verschiedener Piratenflaggen gab, die zwar zum überwiegenden Teil den Totenkopf als primäres Zeichen aufwiesen, diesen aber in zahlreichen Varianten. Die ebenfalls von dem Zeugen Seim angefertigten Originaldarstellungen des SS-Totenkopfes zeigen ebenfalls deutlich, dass bis auf den Umstand, dass es sich um einen Totenkopf handelt, hier keine Gemeinsamkeiten vorhanden sind.

Diese Flagge daher als rechtsextremistisches Propagandarelik zu bezeichnen, das der Zeuge Seim bagatellisiert haben soll, ist so offenkundig absurd, dass auch daraus eben hervorgeht, dass es dem Angeklagten nur darauf ankam, den Zeugen herabzuwürdigen.

Der Angeklagte hat sich daher diesbezüglich der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB strafbar gemacht.

Am 20.08. bezeichnete der Angeklagte Oberstaatsanwalt Willanzheimer auf seiner Internetseite <http://www.althand.de/rphg.html> als „schamlosen Selbstbediener“. Auch diesen Umstand hat der Angeklagte so eingeräumt. Hintergrund hierfür ist nach den Ausführungen des Angeklagten der Umstand, dass der Geschädigte am 09.06.2006 den Angeklagten aufforderte, seinen Namen vollständig aus einer bestimmten Passage auf einer Internetseite des Angeklagten zu entfernen.

Am selben Tag leitete der Geschädigte als Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz ein, wobei es dabei um die Veröffentlichung eines BZR-Auszuges des Herrn Frank Ludwig ging. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gehört nun mal zu den täglichen Dienstgeschäften eines Staatsanwaltes. Wenn in diesem Zusammenhang der Staatsanwalt aufgrund Recherchen im Internet einen zivilrechtlichen Anspruch auf Entfernung seines Namens geltend macht, hindert ihn dies nicht daran, wegen anderer Delikte hier ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Anders wäre es nur, wenn der Staatsanwalt als Geschädigter in eigener Sache das Ermittlungsverfahren gegen den Täter einleiten würde. Dies ist hier aber auch nach den vom Angeklagten selbst vorgelegten Dokumenten gerade nicht der Fall.

Der Umstand, dass er gleichwohl in Kenntnis dieser Sachlage den Staatsanwalt als „schamlosen Selbstbediener“ bezeichnet zeigt, dass es ihm auch hier lediglich darum ging, seine Missachtung gegenüber dem Geschädigten kund zu tun, wobei dies hier eben öffentlich geschah und durch die oben dargestellte falsche Verquickung von Sachverhalten der Eindruck versucht wurde zu erwecken, dass der Geschädigte seine Tätigkeit bzw. Befugnisse als Staatsanwalt bewusst missbrauchen würde.

Tatsächlicher Hintergrund ist wohl allein der Umstand, dass der hier geschädigte Oberstaatsanwalt Willanzheimer als Sitzungsvertreter bei einer Strafverhandlung gegen den Angeklagten teilgenommen hat.

Der Angeklagte hat sich daher einer Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht.

Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits einmal wegen falscher Verdächtigung zum Nachteil des Zeugen Seim verurteilt worden ist und hier ganz offensichtlich beim Angeklagten bestehende Rachegefühle Motiv waren. Dies kam bei der vom Angeklagten vorgenommenen Befragung des Zeugen deutlich zum Ausdruck, bei der er erneut versuchte, den Zeugen als entweder inkompetent bzw. als Verharmloser des Rechtsextremismus darzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung ist hier eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen schuld- und tatangemessen für die üble Nachrede.

Bezüglich der zum Nachteil des Oberstaatsanwaltes Willanzheimer begangenen Beleidigung ist eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen schuld- und tatangemessen.

Unter nochmaliger Würdigung aller Umstände war daraus eine schuld- und tatangemessene Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu verhängen. Die Tagessatzhöhe war unter Zugrundelegung der vom Angeklagten erfolgten Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auf 30,00 € festzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

F i l m e r

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Kirchhain, 19.12.2008

Schön
Schön, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

